

97702 Münnerstadt

Landgerichtsgasse 2

Telefon 09733 / 81 00-0

Fax 09733 / 81 00-31

Verholen & Greb
Steuerberater

Steuerreform 2004/2005 • **Änderungen bei der Umsatzsteuer** • **Gesundheitsreform 2004** • **Unternehmensbesteuerung 2004** • **Neue Vorschriften für Rechnungen** • **Reformgesetz zum Arbeitsmarkt**

Einkommensteuer 2004: Reformen betreffen jeden!

Der im Vermittlungsausschuss mühsam gefundene Kompromiss zur Steuerreform bringt Zuckerbrot und Peitsche für den Steuerbürger.

Zunächst hat sich bei den Einkommensteuersätzen einiges geändert. Der Eingangssteuersatz beträgt 2004 nur mehr 16% und wird 2005 sogar auf 15% sinken. Auch der Spitzensteuersatz wurde abgesenkt: 2004 auf 45% und 2005 auf 42%. Noch dazu wird für 2004 der Grundfreibetrag auf € 7.664 erhöht. Der Spitzensteuersatz wird daher ab einem zu versteuernden Einkommen von € 52.152 erreicht. Bei zusammen veranlagten Ehegatten verdoppeln sich die Beträge.

Alleinerziehenden wird ab 2004 der Haushaltsfreibetrag gänzlich gestrichen. Stattdessen wird aber Personen, die alleine mit ihren Kindern leben, ein Entlastungsbetrag in



Eigenheimzulage: Neubauten nicht mehr bevorzugt

Höhe von € 1.308 gewährt, der in die Lohnsteuerklasse II eingearbeitet ist.

Absenkung des Arbeitnehmer-Pauschbetrages

Als Arbeitnehmer sind Sie insbesondere von der Absenkung des Arbeitnehmer-Pausch-

betrages von bisher € 1.044 auf jetzt € 920 sowie von der Kürzung der Entfernungspauschale auf einheitliche € 0,30 pro Entfernungskilometer betroffen. Außerdem wird die Arbeitnehmer-Sparzulage in den westlichen Bundesländern

Editorial

Kurz vor Weihnachten wurden einige Änderungen am steuerlichen Sektor beschlossen, die jeden Steuerbürger betreffen.

Auch am Arbeitsmarkt gibt es Neues, über das Sie sich informieren sollten. Und am Gesundheitssektor haben Sie die ersten Auswirkungen der Reform vielleicht schon zu spüren bekommen. Durcheinander und Verwirrung sind dabei ja an der Tagesordnung.

Wenn Sie steuerliche Beratung zu den neuen Gesetzen brauchen, so stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



	2003	2004	2005
Eingangssteuersatz	19,9 %	16 %	15 %
Grundfreibetrag	7.235 €/14.470 €	7.664 €/15.328 €	7.664 €/15.328 €
Spitzensteuersatz	48,5 %	45 %	42 %

auf 18 % der vermögenswirksamen Leistungen reduziert. Im Osten sinkt die Spargulage 2004 zunächst auf 22 % und 2005 dann ebenfalls auf 18 %. Der Höchstbetrag der begünstigten Leistungen liegt bei € 400.

Eigenheimzulage einheitlich für Neu- und Altbauten

Die Eigenheimzulage wird seit Beginn 2004 einheitlich für Neu- und Altbauten gewährt und beträgt jährlich maximal € 1.250 – die Kinderzulage wird auf € 800 erhöht. Bei der Berechnung der Einkunftsgrenzen kommt es künftig auf die Summe der positiven Einkünfte an - Verluste werden also nicht mehr berücksichtigt. Diese Einkommensgren-

zen liegen seit 1.1.2004 bei € 70.000 für Ledige und € 140.000 für Verheiratete. Bei Ehegatten kommt es zudem auf die Summe der positiven Einkünfte der Eheleute an – auch dann, wenn sie steuerlich getrennt veranlagt werden. Für jedes Kind erhöht sich die Bemessungsgrundlage um € 30.000. Seit Jahresbeginn 2004 entfällt die Förderung für

Ausbauten und Erweiterungen komplett.

Als Kapitalanleger müssen Sie ab 2004 berücksichtigen, dass der Sparerfreibetrag von bisher € 1.550 für Ledige bzw. € 3.100 für Verheiratete auf € 1.370 bzw. € 2.740 abgesenkt wird. Es sollten daher alle erteilten Freistellungsaufträge überprüft werden.

Was die Reform für Sie persönlich bedeutet, errechnen wir Ihnen gerne. Vorteile bei den Steuersätzen können durch Kürzung der Entfernungspauschale und Neuregelung der Eigenheimzulage schnell wieder aufgezehrt werden. Jedenfalls sollte eine gründliche "Erfolgsrechnung" für 2004 nicht unterlassen werden. ■

Fördergrundbetrag	2003	2004
Neubauten	8 x 5 %, max. € 2.556	8 x 1 %, max. € 1.250
Altbauten	8 x 2,5 %, max. € 1.278	8 x 1 %, max. € 1.250
Ausbauten, Erweiterungen	8 x 2,5 %, max. € 1.278	Keine Förderung mehr
Kinderzulage pro Kind	€ 767	€ 800
Einkunftsgrenze	2003	2004
Gesamtbetrag d. Einkünfte (2003) bzw. Summe d. pos. Eink. (2004) für Ledige/Verheiratete	€ 81.807/€ 163.614	€ 70.000/€ 140.000
Erhöhung pro Kind	€ 30.678	€ 30.000

Verkehrte Welt bei der Umsatzsteuer

Zum 1.4.2004 soll eine gravierende Verschärfung bei der Umsatzsteuer in Kraft treten. Diese würde für Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen, und die so genannten „Bauleistungen“ gelten.

Sollte der Europäische Gerichtshof das geplante Gesetz nicht stoppen, schuldet ab 1.4.2004 nicht mehr der leistende Unternehmer, sondern der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer, sofern er Unternehmer ist. Die Anforderungen an den Unternehmerstatus sind gering, sodass im Einzelfall auch Kleinunternehmer und Ärzte betroffen sein können. Sogar wenn der leistende Unternehmer ein Kleinunternehmer ist, gilt die neue Regelung.

Leistender Unternehmer

So wird es voraussichtlich laufen: Der leistende Unternehmer erstellt eine Rechnung, die den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes in vollem Umfang entspricht. Allerdings ohne gesonderten Umsatzsteuerausweis. Zusätzlich hat er in der Rechnung auf die



Corbis

Bauleistungen: Verschärfung ab 1.4.2004?

Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers hinzuweisen. Eine Haftung für den leistenden Unternehmer ergibt sich jedoch nicht, sollte der Leistungsempfänger seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen.

Jeden Einzelfall prüfen

Zwei Begrenzungen sind für

den Übergang der Steuerschuld vorgesehen:

→ Bei Umsätzen, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen, erfolgt die Besteuerung beim Leistungsempfänger nur dann, wenn die Grundstückslieferung ausnahmsweise umsatzsteuerpflichtig erfolgt ist.

→ Bei den so genannten „Bauleistungen“ wechselt die Steuerschuld dann, wenn der Leistungsempfänger selbst grundsätzlich Bauleistungen erbringt.

Prüfen Sie also bitte bei jedem Umsatz nach dem Grunderwerbsteuergesetz und jeder Bauleistung, ob die Übertragung der Steuerschuldnerschaft wirklich gegeben ist! Da der leistende Unternehmer im Falle der Übertragung der Steuerschuldnerschaft nur noch das umsatzsteuerliche Nettoentgelt erhält, sind auch die zivilrechtlichen Vereinbarungen – wie etwa die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) – entsprechend zu ändern. Ob das Gesetz tatsächlich in dieser Form beschlossen wird, stand zu Redaktionsschluss noch nicht fest. ■

Gesundheitsreform 2004

Die steigenden Kosten der gesetzlichen Krankenkassen wurden bisher mit Beitragserhöhungen abgefangen. Der Protest von Versicherten und Wirtschaft hat den Gesetzgeber aber auf den Plan gerufen, Leistungen zu kürzen, um in Zukunft die Beiträge wieder senken zu können.

Praxisgebühr an den Arzt

Seit Beginn dieses Jahres müssen alle gesetzlich Versicherten eine Praxisgebühr von € 10 an den Arzt leisten. Dieses „Eintrittsgeld“ ist pro Quartal bei der erstmaligen Konsultation eines Arztes oder Zahnarztes zu begleichen. Bei Überweisung an einen Facharzt oder ins Krankenhaus ist diese Gebühr zwar nicht noch einmal zu entrichten, wohl aber, wenn Sie ohne Überweisung ein zweites Urteil bei einem anderen Arzt einholen wollen. Die Praxisgebühr ist vor der Behandlung gegen Vorkasse zu leisten. In Notfällen muss der Arzt selbstverständlich zuerst behandeln und darf erst danach die Gebühr einziehen. Ausnahmen von der Gebühr gelten etwa im Falle einer reinen Kontrolluntersuchung beim Zahnarzt oder für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Rezeptgebühr an die Apotheke

Eine Rezeptgebühr ist an die Apotheke zu entrichten. Diese errechnet sich aus 10 % des Medikamentenpreises, mindestens jedoch € 5 und maximal € 10. Damit ergibt sich bei einer Arznei im Wert von € 8 zwar nur eine Gebühr von 80 Cent, wegen des Mindestbetrags aber eine Zuzahlung von € 5. Andererseits ist bei über € 100 teuren Verordnungen die Zuzahlung auf den Maximalanteil von € 10 begrenzt. Internetapotheken verlangen derzeit generell die Hälfte.

Massagen und Heilmittel

Bei Massagen und Heilmitteln



Gesundheitsreform: Patienten haben nichts zu Lachen

trägt der Eigenanteil € 10 für jede Behandlung. So ist für fünf Massagen eine Praxisgebühr von € 10, eine Rezeptgebühr von € 10 und eine Zuzahlung von € 50 für die Behandlungen fällig, insgesamt also € 70.

Klinikaufenthalt

Für den Klinikaufenthalt sind nunmehr pro Tag € 10 für maximal 28 Tage zu bezahlen. Allerdings gibt es für alle Arten von Zuzahlungen eine Obergrenze. Diese beträgt pro Jahr 2 % des Bruttoeinkommens, für chronisch Kranke 1 %. Bei Erreichen der Grenze während des Jahres kann man sich von der Krankenkasse eine Freistellungsbescheinigung ausstellen lassen. Daher sollten Sie die entsprechenden Belege sammeln.

Einschränkungen bei Brillen

Weitere Einschränkungen gelten bei Brillen. Hier werden zwar die Arztkosten für die Verordnung noch erstattet, die Brille selbst jedoch nicht mehr.

Nur Kinder unter 18 Jahren oder Personen mit einer Sehkraft unter 30 % erhalten eine Erstattung. Diese ist aber auf die Gläser beschränkt – Gestelle werden somit gar nicht mehr

„bezuschusst“. Auch rezeptfreie Medikamente werden bis auf wenige Ausnahmen nicht mehr erstattet.

Zahnersatz aus Leistungskatalog 2005 gestrichen

In Zukunft kommt es noch dicker: Ab 2005 wird der Zahnersatz vollständig aus dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen gestrichen. Hierfür muss also privat vorgesorgt werden – sogar eine Versicherungspflicht ist vorgesehen. Ab 2006 entfällt auch noch das Krankengeld. Der Arbeitgeber muss zwar die ersten sechs Wochen das Gehalt weiter entrichten, die Zeit danach müssen Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung jedoch privat absichern. ■

Unternehmensbesteuerung 2004

Die Reformbeschlüsse des Vermittlungsausschusses bringen auch Änderungen in der Besteuerung von Unternehmen.

Verlustverrechnung

Vorab die positive Nachricht. Das „Lafontainsche Erbe“ zur Verlustverrechnung und Mindestbesteuerung ist abgeschafft. Ab dem Veranlagungszeitraum 2004 können nunmehr negative Einkünfte wieder voll mit positiven Einkünften verrechnet werden.

Verschärfung der Gesellschafter-Fremdfinanzierung

Gesellschafter können ihrer GmbH jederzeit ein Darlehen geben. Die dafür von der GmbH gezahlten Zinsen sind steuerlich aber nicht abzugsfähig, wenn sie mehr als € 250.000 betragen. Die Vergütungen sind zudem beim Empfänger zu versteuern. Der Mittelstand mit seinen Betriebsaufspaltungen bleibt somit weitgehend von nicht mehr vertretbaren Steuerbelastungen verschont.

Abschaffung der Halbjahresabschreibung

Künftig müssen Abschreibungen monatsgenau errechnet werden. Nach allgemeinen Grundsätzen können angefangene Monate als volle Monate behandelt werden. Dies gilt für Anschaffungen ab 1.1.2004.

Neue Vorschriften für Rechnungen

Das Steueränderungsgesetz schreibt vor, wie Rechnungen seit 2004 auszusehen haben. Vor allem die Erfordernis einer fortlaufenden Rechnungsnummer kann einen Unternehmer vor so manches Problem stellen.

Fortlaufende Rechnungsnummer

Alle Rechnungen (außer Kleinbetragsrechnungen bis zum Bruttobetrag von € 100) müssen eine fortlaufende Nummer enthalten, die zu deren Identifizierung einmalig vergeben wird.

Oft müssen Rechnungen nach Erteilung einer Nummer geändert oder storniert werden. In den meisten Programmen wird aber die einmal erteilte Nummer nicht nochmals vergeben, so dass nicht alle Nummern

belegt sind. Zu Nachweiszwecken für eine Betriebsprüfung sind daher unbedingt die ursprünglichen oder geänderten Rechnungen elektronisch oder in Papierform aufzubewahren.

Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer (UID) oder Steuernummer

Seit 1.1. 2004 ist die Angabe einer der Nummern Voraussetzung für einen Abzug der Vorsteuer.

Vollständiger Name und vollständige Anschrift

des Absenders und Empfängers

Bei einer natürlichen Person müssen jetzt Vorname und Name des Unternehmers angeführt werden, bei GmbH, OHG etc. der vollständige Firmenname.

Mietverträge

Wer zukünftig für Mieten eine ausgewiesene Vorsteuer geltend machen will, braucht einen geänderten Mietvertrag oder ein Schriftstück des Vermieters, die alle Formvorschriften

erfüllen, insbesondere die bisher nicht notwendige Steuer- oder Umsatzsteueridentifikationsnummer.

Übergangsregelung gilt bis 1.7.2004

Bei strenger Auslegung ist ab 1.7.2004 ein Vorsteuerabzug ausgeschlossen, falls nicht alle Kriterien erfüllt sind. Bis dahin hat es keine negativen Folgen, wenn Rechnungsnummer oder vollständiger Name und vollständige Anschrift nicht enthalten sind. ■

Reformgesetz zum Arbeitsmarkt

Durch das Gesetz zu Reformen am Arbeitsmarkt ergaben sich zum 1.1.2004 einige arbeitsrechtliche Änderungen, die insbesondere für kleinere Betriebe Anreiz schaffen sollen, Arbeitslose einzustellen.

Weniger Kündigungsschutz in Kleinbetrieben

Nach dem Kündigungsschutzgesetz (KSchG) muss jede Kündigung im Rahmen einer Sozialauswahl sozial gerechtfertigt werden. Bisher fand dieses Gesetz jedoch nur Anwendung bei Betrieben mit mehr als 5 Arbeitnehmern. Künftig gilt das KSchG für ab dem 1.1.2004 neu eingestellte Arbeitnehmer nicht in Kleinbetrieben mit bis zu 10 Beschäftigten. Für Arbeitnehmer in Betrieben mit bis zu 10 Beschäftigten, die vor dem 1.1.2004 eingestellt wurden und nach der bisherigen Regelung Kündigungsschutz genießen, bleibt es jedoch beim bereits bestehenden Kündigungsschutz.

Sozialauswahl, Abfindungsanspruch und Klagefrist

Die bei betriebsbedingten Kündigungen erforderliche



Kleinbetriebe: Weniger Kündigungsschutz

Sozialauswahl nach dem KSchG wird von teilweise bis zu 10 auf lediglich 4 relevante Kriterien begrenzt. Dies sind die Dauer der Betriebszugehörigkeit, das Lebensalter, Unterhaltungspflichten des Arbeitnehmers sowie Schwerbehinderung. Entfallen sind Kriterien wie etwa der Familienstand oder die Arbeitsmarktchancen. Leistungsträger können von der Sozialauswahl ausgenommen werden.

Künftig kann der betriebsbedingt gekündigte Arbeitnehmer wählen, ob er wie bisher Kündigungsschutzklage erhebt oder stattdessen eine gesetzliche Abfindung in Höhe eines halben Monatsgehalts pro Beschäftigungsjahr annimmt. Voraussetzung ist jedoch, dass der Arbeitnehmer im Kündigungsschreiben hierauf hingewiesen wurde. Für die Geltendmachung aller Unwirksamkeitsgründe der

Kündigung sieht das neue Gesetz eine einheitliche Klagefrist von 3 Wochen vor.

Existenzgründer können Arbeitsverhältnisse länger befristen

In den ersten 4 Jahren nach der Unternehmensgründung können befristete Arbeitsverträge ohne sachliche Begründung bis zur Dauer von 4 Jahren abgeschlossen werden, um Existenzgründern die Entscheidung für Einstellungen zu erleichtern.

Normalerweise sind Befristungen ohne sachlichen Grund nur bis zur Gesamtdauer von 2 Jahren zulässig.

Bezugsdauer von Arbeitslosengeld wird gekürzt

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld wird grundsätzlich auf 12 Monate, für Arbeitnehmer ab dem 55. Lebensjahr auf 18 Monate begrenzt. Allerdings gelten hier im Einzelfall großzügige Übergangsfristen. ■